

**Satzung für das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss
vom 19.11.1993**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 17.03.1993 aufgrund der §§ 69 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG- (Achstes Buch Sozialgesetzbuch –SGB VIII-) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. Im Auftrag S. 1163) des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG-KJHG- in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Korschenbroich und der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendgericht, dem Familiengericht, dem Arbeitsamt sowie den Schulbehörden und Polizeibehörden. Es hat dabei die Selbständigkeit der

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 15 beratende Mitglieder an.
Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in der weiblichen oder männlichen Form.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt.
Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
 - b) der Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertreter;
 - c) ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter, der von dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird;
 - d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Mönchengladbach bestellt wird;
 - e) ein Lehrer und eine Lehrerin -einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen-, die vom Oberkreisdirektor bzw. vom Schulamt des Rhein-Kreises Neuss bestellt werden;
 - f) ein Vertreter der Polizei, der vom Oberkreisdirektor als Polizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich;
der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Jüchen;
der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen;
 - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V.
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände
 - k) Mitglieder gem. § 32 Abs. 3 Kreisordnung (KrO)

Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen;

§ 5**Teilnahme weiterer Personen**

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen der Kreisjugendpfleger und ein Sozialarbeiter des Jugendamtes teil.

Der Jugendhilfeausschuss kann Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 6**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er nimmt die Rechte aus § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG wahr. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - c) die Übertragung von einzelnen Geschäften oder Gruppen von Geschäften auf freie Vereinigungen nach § 3 KJHG;
 - d) Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder –GTK);
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;
 3. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters des Jugendamtes.
 4. Die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen gegen Entscheidungen, an welchen er beteiligt war.

§ 6**Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes**§ 7****Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 8**Aufgaben**

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte.
- (2) Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von dem Oberkreisdirektor oder in seinem Auftrage von dem Jugendamtsleiter durchgeführt.
- (3) Der Oberkreisdirektor oder in seinem Auftrage der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlußbestimmungen**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.1994 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 01.10.1984 außer Kraft.

Neuss/ Grevenbroich, 19.11.1993

gez.

Dusend Landrat

Anmerkung: Mit Beschluß des KJHA vom 14.02.2002, Beschlussnr.: 53 und der Bestätigung durch den Kreistag am 13.03.2002 wurde § 3 Abs. 3 durch die Aufnahme der Sportjugend im Kreissportbund Neuss e.V. als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss erweitert.